

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

52. Jahrgang

15. November 2023

Nr. 21

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Samtgemeinde Rosche
Jahresabschluss 2021 187

Satzung über Aufwandsverdienstaussfall und Auslagen, Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Himbergen..... 187

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Samtgemeinde Rosche Jahresabschluss 2021

Der Rat der Samtgemeinde Rasche hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 den Jahresabschluss 2021 beschlossen. Im Einzelnen hat der Samtgemeinderat folgendes beschlossen:

1. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die nachträgliche Zustimmung der bisher nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2021 wird erteilt.
3. Der Jahresabschluss 2021 wird gem. § 129 NKomVG beschlossen und gleichzeitig dem Samtgemeindebürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.
4. Der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 76.231,35€ wird nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG und § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen im ordentlichen Ergebnis zugeführt. In der Rücklage sind derzeit 1.002.822,60 €.
5. Der Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 348,00 € wird nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKomVG und § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen im außerordentlichen Ergebnis zugeführt. In der Rücklage sind derzeit 3.310,81 €.

Der Jahresabschluss und der Prüfbericht einschließlich der Stellungnahme kann nach § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 des NKomVG in der Zeit vom

20.11.2023 bis zum 29.11.2023

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Kämmerei der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 1.09, eingesehen werden.

Rosche, den 07.11.2023

*Im Auftrag
(Leder)*

Satzung über Aufwandsverdienstaussfall und Auslagen, Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Himbergen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des NKomVG vom 17.12.2010 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hirnbergen in seiner Sitzung am 29.08.2023 folgende Satzung über Aufwandsverdienstaussfall und Auslagenentschädigung, Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Himbergen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde Himbergen werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstaussfalls und ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Aufwandsentschädigung sowie die Fahrt- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ersatz des Verdienstaussfalles, der Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie Fahrt- und Reisekosten werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur einen Teil des Monats innehat. Führt der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so entfällt ein Anspruch auf die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz 3 Satz 2 u. 3 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 Euro.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen inklusive der Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister/in und seine Vertreter/in

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen und pauschale Fahrtkosten gezahlt:

zusätzl. Aufwandsentschädigung/Fahrtkosten

- | | | |
|---------------------------------------|----------|---------|
| a) an den/die Bürgermeister/in | 480,00 € | 50,00 € |
| b) an die stellv. Bürgermeister/innen | 120,00 € | 20,00 € |

Reisekosten für vom Gemeinderat gesondert genehmigte Dienstreisen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Über Anträge entscheidet der Gemeinderat.

§ 5

Ehrenbeamte

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung des Verdienstausfalles erhält der nebenamtliche allg. Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters/in als Ehrenbeamter eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von Euro 250,00 €, zuzüglich der angefallenen Fahrtkosten nach Bundesreisekostengesetz.

§ 6

Reisekosten

Bei einer von einem oder einer ehrenamtlich tätigen Person innerhalb und außerhalb des Gebietes der Gemeinde Hirnbergen durchgeführten Dienstreise wird auf Antrag Reisekostenvergütung gewährt. Sie bemisst sich nach den für Ehrenbeamten zustehenden Sätzen des Bundesreisekostengesetzes

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz der Gemeinde Himbergen in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.07.2022 außer Kraft.

Himbergen, den 30.08.2023

Bürgermeisterin
(Siegel)